OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701886/2/KPe

Datum:
Linz, 15. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des B Š, vertreten durch RA Mag. S G, S X, X S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.05.2022, GZ: BHLL/922100024747/22, wegen Übertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz in Verbindung mit der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.05.2022, GZ: BHLL/922100024747/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. und 2. je eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Tagen und 7 Stunden, gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2022) verhängt.

Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe am 23.02.2022, 12:23 Uhr als Betreiber der Bäckerei E in X H, H X, nicht dafür Sorge getragen, dass der Kunde S H (Spruchpunkt 1.) und der Kunde S H (Spruchpunkt 2.), beim Betreten des Kundenbereichs eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl beim Betreten oder Befahren des Kundenbereiches von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (z. B. Einkaufzentren, Markthallen) gemäß 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 86/2022, von Kunden in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde, in welchem der Bf die Verfassungswidrigkeit der angewendeten Rechtsnormen vorbringt, weil das Infektionsrisiko gesunken sei und eine Maske keinen Ansteckungs- bzw. Übertragungsschutz biete. Der Bf sei Hälfteeigentümer und Geschäftsführer der Bäckerei E und erachte sich daher auch in den Grundrechten auf Unverletzlichkeit des Eigentums, dem Recht auf Erwerbsfreiheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt. Überdies seien die verletzten Gesetzesbestimmungen unrichtig zitiert worden. Die herangezogenen Gesetzesbestimmungen könnten in der Praxis nicht eingehalten werden, weil in der Bäckerei wenig Verkaufspersonal anwesend sei. Mit einem entsprechenden Aushang im Eingangsbereich sei auf die Maskenpflicht ausreichend hingewiesen worden. Im Übrigen sei die Anwendung unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt für die anwesende Verkäuferin nicht möglich und zulässig gewesen. Die Verkäuferin habe deeskalierend wirken wollen, weil die Kunden ohnehin nur einen „coffe to go“ bestellt hätten und das Lokal wieder verlassen wollten. Die Kunden seien auch aufgefordert worden, das Lokal wegen Verstoß gegen die Maskenpflicht zu verlassen. Den Bf treffe auch kein Verschulden, weil es aufgrund der geringen Margen nicht möglich sei, weiteres

Kontrollpersonal zu beschäftigen und die Kunden ohnehin durch den Hinweis im Eingangsbereich auf die Maskenpflicht aufmerksam gemacht worden seien.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 09.06.2022 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Als entscheidungswesentlicher Sachverhalt werden der Entscheidung die unter Punkt I.1. dargelegten Ausführungen zugrunde gelegt. Diese ergeben sich aus dem angefochtenen Straferkenntnis.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte – ungeachtet des entsprechenden Parteiantrags – abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anwendbare Rechtsvorschriften:

III.1.1. § 5 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 34/20222 idF BGBl II Nr. 86/2022 lautet wie folgt:

> *„Kundenbereiche*
>
> *§ 5. (1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.*
>
> *(2) Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen.*
>
> *(3) Der Betreiber von Betriebsstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.*
>
> *(4) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden auf*
>
> *1. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr;*
> *2. Einrichtungen zur Religionsausübung.*
>
> *(5) Der Betreiber von Betriebsstätten darf – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – das Betreten des Kundenbereichs für Kunden nur zwischen 05.00 und 24.00 Uhr zulassen. Dies gilt nicht für*
>
> *1. Stromtankstellen,*
> *2. Betriebsstätten gemäß § 2 Z 1, 3 und 4 sowie § 7 Z 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, und*

3. Apotheken während der Bereitschaftsdienste gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907.“

III.1.2. § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, lautet wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) durch Personen, die dort einer Beschäftigung nachgehen, und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

...“

III.1.3. § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022, lautet wie folgt:

„Strafbestimmungen

§ 8.

[...]

(6) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels, als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel, das Alten- und Pflegeheim oder die stationäre Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 bis 4a festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder sonstigen Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis zu 3 600 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 200 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[...]“

III.2. Normadressat des § 5 Abs 1 4. COVID-19-MV:

Gemäß § 8 Abs 6 1. Tatbild COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis zu 3.600 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 7.200 Euro), im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 leg. cit. kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Warenerwerbs oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß Abs 2 par. cit. kann in einer solchen Verordnung hinsichtlich Betriebsstätten entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht und in § 5 4. COVID-19-MV entsprechende Regelungen betreffend Kundenbereiche von Betriebsstätten getroffen. Insbesondere hat der Verordnungsgeber in § 5 Abs 1 leg. cit. beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) für Kunden in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht statuiert.

Vorliegend wird dem Bf von der belangten Behörde die Nichteinhaltung dieser Auflage („Maskenpflicht für Kunden“) vorgeworfen. Es steht jedoch in Frage, ob der Bf überhaupt Normadressat dieser Bestimmung ist und er für die Einhaltung dieser Verpflichtung haftbar gemacht werden kann.
Um dies zu beurteilen, ist eine Begutachtung des § 5 leg. cit. in seiner Gesamtheit geboten:

§ 5 Abs 2 leg. cit. sieht vor, dass Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen Kunden nur einlassen dürfen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen. Abs 3 par. cit. verpflichtet den Betreiber von Betriebsstätten einen COVID-19-Beauftragten zu bestellten und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Abs 5 par. cit. normiert weiters, dass der Betreiber von Betriebsstätten – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – das Betreten des Kundenbereichs für Kunden nur zwischen 05.00 und 24.00 Uhr zulassen darf (ausgenommen Stromtankstellen, sonstige näher bezeichnete Betriebsstätten – wozu jedoch die Betriebsstätte des Bf nicht gehört - und Apotheken währen der Bereitschaftsdienste gemäß § 8 Apothekengesetz). Lediglich § 5 Abs 1 leg. cit. beinhaltet nicht den Begriff „Betreiber von Betriebsstätten“, sondern schreibt „nur“ fest, dass Kunden unter den genannten Voraussetzungen eine Maske zu tragen haben.

Betrachtet man die dargestellte Norm, liegt es auf der Hand, dass der Verordnungsgeber aufgrund der von ihm gewählten unterschiedlichen Formulierungen unterschiedliche Normadressaten anspricht: Die Absätze 2, 3 und 5 par. cit. richten sich dem Wortlaut folgend ausschließlich an Betreiber von

Betriebsstätten und nimmt diese in die Pflicht, hingegen Abs. 1 dezidiert Kunden adressiert. Bereits aus der klaren Formulierung des Normtextes ergibt sich für das erkennende Gericht, dass die Verpflichtung nach § 5 Abs 1 4. COVID-19-MV ausschließlich Kunden selbst trifft und dem Bf als Betreiber einer Betriebsstätte – nämlich einer Bäckerei – keine Verpflichtung zur Sorgetragung der Einhaltung der Maskenpflicht seiner Kunden auferlegt wird, für die er haftbar gemacht werden kann.

Zudem normiert die 4. COVID-19-MV für den Betreiber von Betriebsstätten im Falle eines verbotswidrigen Betretens des Kundenbereichs keine Handlungspflicht des Betreibers der Betriebsstätte (beispielsweise Anzeigepflicht wie etwa in § 4 Abs 2 StVO, § 78 StPO). Vor allem auch kein Einlassverbot *(„… darf nur einlassen, wenn …*“), wie vergleichsweise in den folgenden Fällen:

- beim Betreten von Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr (vgl. § 4 Abs 3 Z 1 u Abs 4 Z 1 4. COVID-19-MV)
- beim Betreten von Kundenbereichen bei Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (vgl. § 5 Abs 2 4. COVID-19-MV)
- beim Betreten von Beherbergungsbetrieben (§ 7 Abs 2 4. COVID-19-MV)
- beim Betreten öffentlicher Sportstätten (§ 8 Abs 2 4. COVID-19-MV)
- beim Betreten von Freizeiteinrichtungen (§ 9 Abs 2 4. COVID-19-MV)
- beim Betreten von Pflege und Altenheimen (§ 11 Abs 2 u Abs 4 Z 2 u Abs 6 4. COVID-19-MV)
- beim Betreten von Kranken- und Kuranstalten (§ 12 Abs 2 u Abs 4 4. COVID-19-MV)
- bei Zusammenkünften (§13 Abs 1 Z 1 4. COVID-19-MV)

Beim Betreten sonstiger Kundenbereiche iSd § 5 Abs 1 4. COVID-19-MV (wie im konkreten Fall des Kundenbereichs einer Bäckerei) ist eine solche Eintrittskontrolle gerade nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass der Verordnungsgeber den Betriebsstätteninhaber gerade nicht dazu verpflichtet hat, Kunden, die keine Maske tragen, den Eintritt in den Kundenbereich zu verwehren.

Zusammenfassend kann daher dem Bf in seiner Funktion als Betreiber einer Betriebsstätte keine Verletzung des § 5 Abs. 1 4. COVID-19-MV vorgeworfen werden, weil dieser ausschließlich eine Verpflichtung für Kunden vorsieht und der Betreiber offenkundig nicht Normadressat ist.

III.5. Zur Blankettstrafnorm des § 8 Abs 6 COVID-19-MG

Bei der Strafbestimmung des § 8 Abs 6 COVID-19-MG handelt es sich um eine (nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich zulässige) „Blankettstrafnorm“, die durch Trennung von Tatbild und Strafdrohung gekennzeichnet ist.

Die Besonderheit an der Beschreibung Tatbilds des § 8 Abs 6 leg. cit. liegt darin, dass dem Inhaber einer Betriebsstätte eine „Sorgetragungspflicht“ auferlegt wird, dass seine Betriebsstätte nicht entgegen der Bestimmungen der 4. COVID-19-MV betreten bzw. befahren wird.

Dem Rechtsstaatsprinzip zufolge ist es jedoch erforderlich, die Freiheit des Einzelnen einerseits vom Unerlaubten andererseits deutlich abzugrenzen, indem der Gesetzgeber klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, wo er strafen will, und indem die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geben muss, sich im Einklang mit den Rechtsvorschriften zu verhalten. Der Unrechtsgehalt eines Handelns oder Unterlassens muss dem Rechtsunterworfenen daher eindeutig vor Augen gestellt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen darf er wegen des Zuwiderhandelns bestraft werden.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 13.10.2020, GZ 2009/06/0189, mwN) müssen Straftatbestände so beschaffen sein, dass der Rechtsunterworfene in der Lage ist, sich ihren Inhalt vor seinem Handeln zu vergegenwärtigen. Dabei kommt es weder auf die Absicht des Gesetzgebers noch auf die Wichtigkeit oder Bedeutung der Angelegenheit an. Dem Gesetzgeber muss zugemutet werden und es kann ihm auch zugetraut werden, eine ihm vorschwebende Absicht durch einen Normsetzungsakt zu verwirklichen. Es kann nicht die Aufgabe der Rechtsanwendung sein, im Wege der Auslegung eine fehlende Strafrechtsnorm zu supplieren (vgl. VfGH vom 13.12.1991, Slg. Nr. 12.947, mwN). Auch Art. 7 MRK schließt das Gebot in sich ein, Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren.

Insbesondere bei Blankettstrafnormen muss unter Beachtung der beschriebenen Grundsätze der Tatbestand durch das Gesetz selbst mit genügender Klarheit als Verbotsnorm und damit als strafbarer Tatbestand gekennzeichnet sein, und zwar so, dass jedermann ihn als solchen zu verstehen vermag. Eine Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder zur Unterlassung einer bestimmten Tätigkeit muss in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ablesbar sein.

Dementsprechend stellt sich auch die Frage, ob § 8 Abs 6 COVID-19-MG iVm § 5 Abs 1 4. COVID-19-MV diesen Grundsätzen entspricht:

Nachdem § 5 Abs 1 4. COVID-19-MV – wie gezeigt – die Maskenpflicht ausschließlich an Kunden (und nicht an den Betriebsstättenbetreiber) adressiert

und vom Betriebsstättenbetreiber auch keine Eintrittskontrollen (im Sinne einer Zutrittsverweigerung vorschriftswidrig handelnder Kunden) fordert, muss der Inhalt dieser Sorgetragungspflicht des § 8 Abs 6 COVID-19-MG wohl ein anderer sein (mit § 8 Abs 6 COVID-19-MG kompatibel wäre bspw. § 5 Abs. 2 4. COVID-19-MV). Zudem kommt dem Betreiber einer Betriebsstätte keine entsprechende faktische Verfügungsgewalt über Kunden zu, wie sie ihm vergleichsweise gegenüber seinen eigenen – weisungsgebundenen – Mitarbeitern zukommt. Der Verpflichtung des Betriebsstätteninhabers gemäß § 8 Abs. 6 COVID-19-MG ist Genüge getan, wenn einschlägige Instruktionen (insb. Schulungen), wirksame Kontrollen und Sanktionsinstrumente zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens eingeführt werden (vgl. 68 AB 370 BlgNR 27. GP 15). Damit können jedoch nur Maßnahmen gemeint sein, die gegenüber weisungsunterworfenen Personen möglich sind. Gegenüber Kunden besteht jedoch grundsätzlich weder gesetzlich noch vertraglich ein Weisungsrecht des Inhabers einer Betriebsstätte.

III.6. Anforderungen an den Spruch eines Straferkenntnisses (§44a VStG)

Selbst wenn man entgegen der unter Punkt III.5. dargestellten Erwägungen dennoch die Auffassung vertreten sollte, dass § 8 Abs 6 COVID-19-MG iVm § 5 Abs 1 4. COVID-19-MV eine strafbewehrte Verpflichtung des Betriebsinhabers ist, muss ein auf diesen Bestimmungen basierender Spruch eines Straferkenntnis den Anforderungen des § 44a VStG gerecht werden:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 19.12.2005, Zl 2003/03/0199) ist es gemäß § 44a Z 1 VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände im Spruch des Straferkenntnisses so genau zu umschreiben, dass 1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird, und 2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht (vgl. VwGH vom 8.11.2000, Zl. 97/21/0223). Es reicht nicht aus, wenn sich die Tatanlastung in der Anführung des gesetzlichen Tatbestandes erschöpft, ohne konkret zu umschreiben, worin die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale bestanden habe bzw. durch welches Verhalten des Täters dies geschehen sein soll. Eine sich im Wesentlichen als Wiederholung des Gesetzestextes darstellende Umschreibung der Tatanlastung wird jedenfalls dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht (vgl. VwGH vom 22.02.1994, Zl. 92/04/0214).

Bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung durch Unterlassung (hier: Nichteinhaltung der Sorgetragungspflicht) ist zur Konkretisierung des Tatvorwurfes die individualisierte Beschreibung jener Handlungen im Spruch erforderlich, die der Täter hätte setzen müssen und nach Ansicht der Behörde rechtswidrigerweise nicht gesetzt hat (vgl. VwGH vom 11.11.1991, Zl. 91/10/0026).

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26.05.1992, Zl. 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18.10.2007, Zl. 2005/09/0126).

Ein im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltener Tatvorwurf genügt diesen Anforderungen jedoch nicht, wenn er hinsichtlich der konkreten Tathandlung nicht über die verba legalia hinausgeht („... *hat nicht dafür Sorge getragen ...*“).

Bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung durch Unterlassung ist nämlich die individualisierte Beschreibung jener Handlungen im Spruch erforderlich, die der Bf hätte setzen müssen (vgl VwGH 19.12.2005, 2003/03/0199). Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde dem Bf lediglich die Nichteinhaltung der Sorgetragungspflicht vorgeworfen, ohne jedoch zu konkretisieren, welche Handlungen der Bf hätte vornehmen sollen.

Nachdem – wie unter Punkte III.5. dargestellt – aus den Bestimmungen des § 8 Abs 6 COVID-19-MG iVm § 5 Abs 1 4. COVID-19-MV nicht abgeleitet werden kann, zu welchem konkreten Verhalten der Betriebsstätteninhaber verpflichtet ist, erweist es sich als unmöglich, einen dem § 44a VStG entsprechenden Spruch zu formulieren.

Aus den oben genannten Gründen erweist sich das angefochtene Straferkenntnis als rechtswidrig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da die Lösung der Rechtsfrage, ob und wie weit die Sorgetragungspflicht des Betriebsstätteninhabers iSd § 8 Abs 6 COVID-19-MG iVm § 5 Abs 1 COVID-19-MV tatsächlich vorliegt bzw. reicht, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage liegt noch nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner